



## Neue Zulassungsdokumente seit 01.10.2005

Stand: März 2014

Die Umstellung der bisherigen nationalen Fahrzeugdokumente auf die innerhalb der Europäischen Union harmonisierten Zulassungsdokumente erfolgte in Deutschland am 01.10.2005.

Von diesem Tag an muss jede Zulassungsbehörde die neuen Zulassungsdokumente ausfüllen, und zwar die

- **Zulassungsbescheinigung Teil I**  
(sie ersetzt den Fahrzeugschein)
- **Zulassungsbescheinigung Teil II**  
(sie ersetzt den Fahrzeugbrief).

### Zum Verfahren

Für vor dieser Zeit zugelassene Fahrzeuge ändert sich nichts.

**Alte Dokumente** behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Ausstellung neuer Dokumente erforderlich wird. Dies ist der Fall, wenn die Papiere entweder wegen Verkauf des Fahrzeuges, technischer oder persönlicher Änderungen ohnehin neu ausgefertigt werden müssen.

Dabei gilt der Grundsatz der Einheit der Fahrzeugdokumente, d.h. wenn ein Dokument erneuert werden muss, so ist auch das andere Dokument neu auszufertigen.

### Halterwechsel

Wechselt ein Fahrzeug den Halter, muss also die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und zugleich auch Teil II ausgestellt werden.

Die Fahrzeugdokumente müssen paarig sein, das heißt, ein Nebeneinander von einer neuen Zulassungsbescheinigung mit einem alten

Dokument gibt es nicht. Damit ist die Rechtssicherheit im In- und Ausland sichergestellt.

Die Ausnahme bilden zulassungsfreie Fahrzeuge (z.B. Leichtkrafträder, Bootstrailer, Pferdeanhänger). Sie benötigen ausschließlich die Zulassungsbescheinigung Teil I.

Auf Antrag kann für sie aber eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden, wenn z.B. die Bank im Rahmen der Finanzierung eines Fahrzeuges eine Sicherheit fordert.

### Erläuterung

Die für die Zulassung und Kontrolle erforderlichen Einzeldaten sind ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I vollständig enthalten. Das bisherige Format (zweimal faltbar auf Personalausweisformat) bleibt bestehen.

In der Zulassungsbescheinigung Teil II sind lediglich die wichtigsten Fahrzeugdaten aufgeführt. Die Bescheinigung hat die Größe eines DIN-A4-Formates und enthält **nur noch zwei Haltereintragungen**.

Ersichtlich sind daher maximal 2 Halter und die Anzahl sämtlicher Vorhalter. Der Käufer kennt somit die Anzahl der vorherigen Halter des gebrauchten Fahrzeuges.

### Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges

Vor dem 01.10.2005 wurde bei der Außerbetriebsetzung (früher: Stilllegung oder Abmeldung) eines Fahrzeuges der Fahrzeugschein durch die Zulassungsbehörde eingezogen und die Abmeldung im Fahrzeugbrief vermerkt bzw. dieser bei Löschung durch Abschneiden der rechten unteren Ecke unbrauchbar gemacht.

Ab 01.10.2005 wird die Außerbetriebsetzung auf dem Teil I der Zulassungsbescheinigung eingetragen und das Dokument wieder aus-

gehündigt. Eine separate Abmeldebescheinigung gibt es nicht mehr.

Dem Halter stehen somit immer beide Teile der Zulassungsbescheinigungen zur Verfügung.

## **Gebühren**

Der Fahrzeughalter trägt die Kosten für den Wechsel der Dokumente. Sie werden zusammen mit den Zulassungsgebühren erhoben.

Es bleibt bei der bisherigen Gebühr für die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) von 3,60 € (= Gebühr des Kraftfahrt-Bundesamtes).

Die Ausstellung der neuen, drucktechnisch wesentlich aufwändigeren Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) belastet den Fahrzeughalter mit Mehrkosten in Höhe von 0,70 €.

Wird wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Fahrzeugpapiere zugleich die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I oder II erforderlich, entstehen hierfür gleichfalls zusätzliche Gebühren (10,20 € bzw. 10,90 € zuzügl. der Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes)

Die Gebühren fallen auch dann an, wenn der alte Fahrzeugbrief mit 6 möglichen Haltereinträgen noch nicht vollgeschrieben und als Folge der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I auszutauschen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Zulassungsbehörde  
des Rhein-Kreises Neuss

Rhein-Kreis Neuss  
Straßenverkehrsamt  
Oberstraße 91  
41460 Neuss (Innenstadt)



Fon 02131 928-9090  
Fax 02131 928-3605  
Mail [strassenverkehrsamt@rhein-kreis-neuss.de](mailto:strassenverkehrsamt@rhein-kreis-neuss.de)